

GÜHRING-GRUPPE



ARBEITS- & UMWELTSCHUTZ

HINWEISE FÜR
FREMFIRMEN



Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	3
2	Bau- und Montagearbeiten	6
3	Brandschutz	8
4	Umgang mit Gefahrstoffen	10
5	Elektrische Einrichtungen	10
6	Maschinen, Werkzeuge, Geräte	11
7	Verhalten im Gefahrfall (Unfall, Brand)	12

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Beispiel für Alarmplan Unfall / Brand sowie Chemikalien und auslaufende Flüssigkeiten
- Anlage 2:** Erlaubnisschein für Feuerarbeiten / Ex-Schutz Bereich (AN-VA-19-BRS-01-04 / AN-VA-19-EXS-01-01)
- Anlage 3:** Brände verhüten (AN-VA-19-BRS-01-01)
- Anlage 4:** Flucht- und Rettungsplan
- Anlage 5:** Sicherheitszeichen (Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungszeichen)
- Anlage 6:** Zusatzhinweise Hartmetallwerke (G-ELIT Berlin / KF Kulmbach / KF Thurnau)
- Anlage 7:** G-ELIT Alarmanlage ISOHEXAN
- Anlage 8:** Gefahrstoff-Betriebsanweisung Hartmetallmischung der HM-Werke
- Anlage 9:** IT-Sicherheitsrichtlinie für externe Dienstleister
- Anlage 10:** Plakat „Arbeiten in gesicherten Bereichen“
Rechenzentrum sowie Telkoraum
- Anlage 11:** Energiemanagement
- Anlage 12:** Formular Bestätigung der Fremdfirmen (AN-VA-19-UM-06-FFB-01-02)
- Anlage 13:** Bestätigung der Unterweisung durch den Fremdfirmen-Koordinator und der Fremdfirma (AN-VA-19-UM-06-FFB-01-03)

1. Grundsätzliches

1.1 Allgemeine Hinweise

Diese „Arbeits- und Umweltschutzhinweise für Fremdfirmen“ sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen und gelten für alle deutschen Werke der Gühring-Gruppe, Gühring KG, Dr. Gühring KG, SL-Werkzeuge, Hollfelder-Gühring, G-Elit, KF Konrad Friedrichs und Stock. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unserer Werke beginnen. Gemäß Arbeitsschutzgesetz und DGUV Vorschrift 1 § 2 (1) haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Alle erforderlichen Unterlagen können bei der jeweiligen Fachkraft für Arbeitssicherheit eingesehen werden.

Die Mitarbeiter dürfen sich nur in Teilen des Betriebes aufhalten, in denen sie beschäftigt sind oder in die sie ein ausdrücklicher Auftrag führt.

Private Gegenstände, die zur Arbeit nicht notwendig sind, dürfen in den Betrieb nicht mitgebracht bzw. betrieben werden. Dazu gehören u. a. elektrische Heizgeräte, Kameras/Fotoapparate, Abspiel- oder Aufzeichnungsgeräte, Radio- und Fernsehgeräte oder andere gefährliche oder störende Gegenstände.

Das **Fotografieren** ist auf dem Werksgelände **grundsätzlich untersagt**. Die automatischen Feuerlöschanlagen können durch Blitzlicht ausgelöst werden. Schäden, die durch unerlaubtes Fotografieren entstehen, trägt der Verursacher.

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Pausen usw. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäftsleitung oder einer von ihr autorisierten Person, nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden. Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums, können Kontrollen angeordnet werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken.

Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung, muss innerhalb des Betriebes unterbleiben.

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (Drogen usw.) ist untersagt. (siehe Arbeitsordnung Ziffer 7,9)

1.2 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Auftragnehmer Nachunternehmer für seine Leistungen einzusetzen, sind diese bereits vor bzw. bei der Auftragsvergabe schriftlich zu benennen und der Einsatz dieser Nachunternehmer ist von Auftraggeberseite zu genehmigen bzw. abzulehnen.

Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für die beauftragten Leistungen, welche von dessen Nachunternehmer durchgeführt werden.

Der Auftragnehmer hat den Inhalt dieser Broschüre seinen Nachunternehmern zu vermitteln und die Einhaltung zu kontrollieren und durchzusetzen.

Es muss immer mindestens ein Mitarbeiter vor Ort sein, welcher der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist.

1.3 Rauchverbot

Es besteht grundsätzlich ein Rauchverbot auf dem Betriebsgelände.

Nur an den ausgewiesenen Raucherplätzen ist das Rauchen gestattet.

Dies gilt auch für sogenannte E-Zigaretten.

1.4 Zutrittskontrolle

Der Zutritt zum Werksgelände erfolgt über die Pforte (An-/Abmeldung beim Ansprechpartner).

1.5 Koordinierung von Arbeiten

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der von uns eingesetzte Projektleiter (Ansprechpartner bzw. wenn erforderlich Koordinator) die Arbeiten gemäß Arbeitsschutzgesetz, § 8 sowie DGUV Vorschrift 1, §6 ggf. unter Berücksichtigung der Belange von Werksicherheit, Arbeitssicherheit und anderer Fachabteilungen aufeinander ab. Dieser Projektleiter (Koordinator) ist Ihnen gegenüber weisungsbefugt. Die von ihm angeordneten Maßnahmen, sind für die Dauer der Arbeit zu befolgen. Der von Ihnen eingesetzte Ansprechpartner muss während der Arbeiten in unserem Werk anwesend sein. Er ist verpflichtet sich vor Arbeitsbeginn bzw. nach Arbeitsende bei unserem Projektleiter an- bzw. abzumelden.

1.6 Erprobung von Einrichtungen

Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ohne das für den Normalbetrieb geltende Vorschriften angewendet werden können, so ist entsprechend DGUV Vorschrift 1, § 21 und § 22 zu verfahren.

1.7 Sicherheitszeichen

Die Sicherheitszeichen in unseren Werken sind zwingend zu beachten (siehe Anhang 5).

1.8 Fragen zum Arbeits-/Umweltschutz

Sofern über Arbeitssicherheit- und Umweltschutzfragen Unklarheiten bestehen, können Sie sich an unsere Fachkräfte für Arbeitssicherheit wenden. Bei Bedarf sind dort die Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen sicherheitstechnischen Regeln einzusehen.

1.9 Ordnung und Sauberkeit an der Einsatz-/Baustelle

Die Arbeitsbereiche sind in ordentlichem, den auszuführenden Arbeiten entsprechenden Zustand zu halten. (Mindestens besenrein in Hallen und Außenbereichen, in Büros gesaugt, wenn kein Arbeitsbereich abgetrennt wird [Staubschutzwand]).

Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen sind abzusperren (Flutterband, Pylonen, etc.) oder zu beschildern.

Material wird so gelagert, dass keine Gefahren für Personen und Umwelt davon ausgehen (stolpern, ausrutschen...)

Größere Materiallieferungen sind mit dem Projektleiter des Auftraggebers hinsichtlich Terminierung, Anlieferort, Lagerort abzustimmen.

1.10 Bauschutt und Abfälle

Die Entsorgung in den Containern des Auftraggebers bedarf der schriftlichen Genehmigung. Im Regelfall hat jede Fremdfirma seinen Abfall von der Baustelle mitzunehmen.

Wiegescheine sind mit der Rechnung vorzulegen.

1.11 Abnahme und Rapport

Alle durchgeführten Arbeiten erfordern eine Abnahme. Die Abnahme wird vom Projektleiter oder Stellvertreter des Auftraggebers durchgeführt. Eventuell auftretende Mängel werden im Dokument „Statusblatt für Haus- und Gebäudeprojekte Mängelliste“ (AN-U06-GBXX-00) dokumentiert.

Rapporte sind von einem verantwortlichen des Auftraggebers gegenzeichnen zu lassen. Rapporte ohne Unterschrift können als Grundlage einer Abrechnung nicht akzeptiert werden.

1.12 Inbetriebnahme, Funktionsprüfung, Unterweisung

Anlagen und technische Ausrüstungen im Gebäude müssen betriebsbereit übergeben werden. Die Inbetriebnahme ist durch ein Abnahmeprotokoll zu dokumentieren.

Bei technischen Anlagen ist eine Unterweisung der betreibenden Mitarbeiter des Auftraggebers erforderlich. Die Unterweisung ist zu dokumentieren (Protokoll mit Unterschriften der Teilnehmer).

1.13 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Sie und Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die entsprechenden Gebotsschilder im Werk zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen. Diese sind in allen Standorten Sicherheitsschuhe und in gekennzeichneten Bereichen Gehörschutz usw.

Für explosionsgeschützte Bereiche sind elektrisch kolierende Schuhe (ESD) zu tragen. Schutzausrüstungen sind vom Auftragnehmer / Arbeitgeber zu stellen.

1.14 Werksverkehr

In unseren Werken gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Bitte achten Sie auf die Verkehrszeichen. Auf dem Werksgelände gilt Schrittgeschwindigkeit max. 10 Km/h. Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, wie z. B. Krane, Stapler, fahrbare Hubbühnen dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die von ihrer Firma hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeiten im Fahren nachgewiesen haben. Die Fahrerlaubnis ist mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

1.15 Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

Alle liegengebliebenen Teile – Abfallstücke (Material, Schrauben, Nieten, Bohlen oder Getränkeflaschen) – müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung muss nach den entsprechenden Vorschriften erfolgen: z.B. müssen ölhaltige Abfälle, wie Putzlappen, getrennt gesammelt und als Sondermüll behandelt und entsorgt werden.

2. Bau- und Montagearbeiten

2.1 Leitern und Gerüste

Leitern und Gerüste müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Leitern sind jährlich einer Leiterprüfung zu unterziehen und müssen eine gültige an der Leiter angebrachte Prüfplakette haben.

Die Benutzung von Anlegeleitern erhöht das Gefährdungsrisiko. Bei Firma G-Elit dürfen Anlegeleitern nur mit schriftlicher Erlaubnis genutzt werden. Bitte klären Sie das im Vorfeld. Die Mindestvoraussetzung für diese Erlaubnis ist das Absichern der Leiter gegen Wegrutschen und Umkippen.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von autorisierten Firmen/Stellen vorgenommen werden. Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländer Holme, Zwischenholme und Bordbretter haben. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite: Höhe von maximal 1 : 3 im Freien und 1 : 4 in Räumen sicherzustellen.

Sie dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden.

Vor dem Betreten sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Auftraggeber abzusprechen, wann die Arbeiten durchgeführt werden können. Ausnahmen von dem obigen Verbot bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen. Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

Werbeplakate bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Projektleiters und müssen standsicher sein und auch extremen Wetterbedingungen standhalten.

2.2 Flurförderzeuge und Hubarbeitsgeräte

Flurförderzeuge und Hubarbeitsbühnen müssen geprüft sein und dürfen nur von ausgebildeten und berechtigten Mitarbeitern benutzt werden (Staplerschein, Unterweisung usw.).

2.3 Dacharbeiten

Dächer ohne tragfähige Dachhaut z. B. Glasdächer, Faserzement-Welldächer dürfen infolge Durchbruchgefahr nur auf Laufbohlen begangen werden. An Absturzkanten z.B. auf Flachdächern, an Lichtkuppeln, RWAs usw. sind die Arbeiter gegen Absturz zu sichern. Beim Verwenden einer PSA an Sekuranten sind nur geprüfte und zugelassene Gurte mit Auffangeinrichtungen, Falldämpfer usw. zu verwenden. Die Arbeiter müssen zum Tragen der PSA unterwiesen sein. Zur Sicherung der Arbeiten muss immer eine zweite Person zugegen sein, die im Notfall für Hilfe sorgen kann. Bei länger andauernden Arbeiten auf dem Dach sind technische Schutzmaßnahmen wie Geländer / Netze oder Schutzgerüste der PSA vorzuziehen.

2.4 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss sich die ausführende Firma bei den zuständigen Versorgungsunternehmen sowie innerbetrieblich beim zuständigen Projektleiter (Auftraggeber) über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen usw. informieren. Gräben sind entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften auszuführen. Z. B. sind Gräben ab 1,25 m bis 1,75 m zu böschen und tiefere Gräben sind zu verbauen. Alle Gräben an Verkehrswegen sind mit festen Absperrungen abzusichern. Den vom Projektleiter (Auftraggeber) gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

2.5 Gefährliche Alleinarbeiten

Gefährliche Alleinarbeiten sind grundsätzlich zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so haben Sie gemäß DGUV Vorschrift 1, §8 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, sicherzustellen.

2.6 Arbeiten in engen Räumen

Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen müssen mit dem zuständigen Projektleiter (Auftraggeber) abgestimmt werden. Es ist ein entsprechender Erlaubnisschein erforderlich bzw. ggf. eine Betriebsanweisung.

In engen Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung dürfen nur hierfür zugelassene elektrische Geräte verwendet werden. Das Belüften mit Sauerstoff ist verboten.

2.7 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist der zuständige Projektleiter (Auftraggeber) über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit dem zuständigen Projektleiter der Arbeitsbereich gesichert ist (z. B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

2.8 Arbeiten an Druckanlagen

Sind an Druckanlagen, wie z. B. Pressendruckbehälter, Sinteranlagen, sicherheitsrelevante Arbeiten durchzuführen, sind dafür benannte Mitarbeiter des Herstellers der Anlage vorzuziehen.

Grundsätzlich dürfen Schweißarbeiten nur mit gültigem Schweißzertifikat für Druckbehälter durchgeführt werden. Nach den Schweißarbeiten ist eine erneute Abnahme durch eine ZÜS z.B. DEKRA, TÜV usw. gemäß BetrSichV Abschnitt 4 Druckanlagen erforderlich.

Die Abnahme ist vom Auftragnehmer (AN) in Abstimmung mit dem Betreiber zu koordinieren.

Vor Ausführung ist der Erlaubnisschein feuergefährliche Arbeiten gemäß Punkt 3.1 auszufüllen.

2.9 Lärm

Im Umgang mit Lärm gelten die UVV-Lärm (Lärm-Vibrations-ArbSchV). Es dürfen nur geräuscharme Geräte oder Verfahren eingesetzt werden. Treten bei den Arbeiten unvermeidbare Lärmbelastigungen bzw. -gefährdungen (<80 dB(A)) auf, muss von Ihrer Seite (AN) rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen (z. B. geeignete Arbeitszeit sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen) festgelegt werden können.

3. Brandschutz

3.1 Feuerarbeiten (Schweißen, Löten, Brennschneiden)

Falls im Zuge der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen (Flexen) u. ä. oder sonstige feuergefährliche Arbeiten) notwendig sind, muss vor Beginn der Arbeiten, der vom Projekt- / Kostenstellenleiter ausgefüllte Erlaubnisschein feuergefährliche Arbeiten (Feuererlaubnisschein AN-VA-19-BRS-01-04) durch den Brandschutzbeauftragten/ Kostenstellenleiter genehmigt und die vorgeschriebenen Maßnahmen durchgeführt sein.

Bei allen Feuerarbeiten sind Feuerlöscher stets griffbereit zu halten. Die benötigten, hierzu geeigneten und geprüften Feuerlöscher (Schaumlöscher oder CO₂-Löscher) sind vom AN mitzubringen. Pulverlöscher sind nur zulässig, wenn andere Löscher ungeeignet sind. Die Feuerlöscher sind im Arbeitsbereich aufzustellen, maximaler Abstand 10 m. Prüfen Sie immer zu Beginn der Arbeiten, wo sich der nächste Feuerlöscher bzw. das nächste Telefon befindet.

Die ASR A2.2 –Maßnahmen gegen Brände, Punkt 8(2) und 8(3) sind einzuhalten. Brandschutztüren dürfen nur zum Durchgehen oder unmittelbar zum Transport von Material und Gerät offengehalten werden. Verkeilen oder Festbinden usw. ist verboten !

Die werksinternen Regelungen sind unbedingt zu beachten!

3.2 Brandmeldeanlage

In vielen Gebäuden ist eine Brandmeldeanlage (BMA) installiert. Vor Arbeitsbeginn ist mit dem Auftraggeber und der Betriebstechnik Rücksprache zu halten, ob durch die Arbeiten ein Fehlalarm ausgelöst werden kann.

Ggf. muss eine Meldelinie durch einen beauftragten Mitarbeiter des Auftraggebers außer Betrieb genommen werden. Nach Arbeitsende sind die Melder wieder in Betrieb zu nehmen. Der Vorgang ist im Betriebsbuch der Brandmeldeanlage zu dokumentieren. Hierzu hat der AN die Beendigung der Arbeiten beim Projektleiter zu melden.

3.3 Brandmeldung

Bei Ausbruch eines Brandes ist, wenn eigene Löschversuche nicht erfolgreich waren, vom nächsten Telefon aus - gemäß Alarmplan - die Feuerwehr zu verständigen.

Prüfen Sie deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo sich die nächste Meldemöglichkeit befindet.

3.4 Arbeiten in Explosionsgefährdungszonen

Feuararbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, bedürfen der besonderen Absprache. Die Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in Explosionsgefährdungszonen sind mit dem Projektleiter (Koordinator) gesondert in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzbeauftragten abzustimmen. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung durchgeführt werden und dem Ex-Erlaubnisschein (AN-VA-19-EXS-01-01)

Explosionsgefährdete Bereiche sind gesondert gekennzeichnet und bestehen in den Hartmetallwerken (Berlin / Kulmbach / Thurnau) z. B. im Bereich von Wasserstoffanlagen und im Bereich der Pulveraufbereitung (Ex-gefährliche Stoffe: Isohexan bzw. Aceton, Hartmetallstaub).

3.5 Wanddurchbrüche – Brandabschottung

Sollten bei der Leitungsverlegung (elektrische oder sonstige medienführende Leitungen oder Rohre usw.) Wanddurchbrüche notwendig werden, sprechen Sie dies mit Ihrem Auftraggeber (Koordinator) ab. Nach der Leitungsverlegung sind die Wanddurchbrüche wieder ordnungsgemäß (gemäß Stand der Technik) zu verschließen.

Bei Brandschutzwänden muss dies durch bauaufsichtlich zugelassene Systeme, sogenannte Brandschotts, erfolgen. Die Ausführung der Brandschotts hat unmittelbar zu erfolgen, bzw. muss bei Fremdvergabe sofort beauftragt werden. Die Öffnungen sind provisorisch gegen Branddurchschlag zu sichern. Die Verantwortung hierfür trägt das ausführende Unternehmen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Brandschutzbeauftragten bzw. die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

4. Umgang mit Gefahrstoffen

4.1 Gefahrenhinweise

Den Umgang mit Gefahrstoffen regelt die Gefahrstoffverordnung. Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung, sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten. Bei weiteren Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Die für die Hartmetallwerke zusätzlich geltenden Vorsichtsmaßnahmen sind in den Anlagen 6 bis 7 „Zusatzhinweise Hartmetallwerke“ beschrieben.

Die Betriebsanweisung (Anlage 6) entspricht dem Aktualisierungsstand dieser Broschüre; bei einer nachträglichen Änderung werden Sie vor Ort informiert.

4.2 Kanalisation

Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe (z. B. Farb- oder Lackreste, Lösemittel, Öle) dürfen auf keinem Fall in die Kanalisation gelangen. Bei Umgang mit diesen Stoffen ist darauf zu achten, dass Leckagen oder verschüttete Mengen unverzüglich aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Die gesetzlichen Forderungen bezüglich Verwertung und Entsorgung sind einzuhalten.

4.3 Asbestarbeiten

Bei Arbeiten an bzw. mit asbesthaltigen Stoffen, sind die einschlägigen Vorschriften zur Vermeidung von Asbestfeinstaub zu beachten (GefStoffV, TRGS 517, TRGS 519, asbestfaserhaltiger Staub DGUV Information 240-012, ZH 1/600.1.2).

Die Verwendung asbesthaltiger Stoffe ist grundsätzlich verboten. Sollte in einzelnen Fällen eine Substitution asbesthaltiger Stoffe durch asbestfreie Stoffe nicht möglich sein, so ist dies mit dem zuständigen Projektleiter (Auftraggeber) abzustimmen.

5. Elektrische Einrichtungen

5.1 Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall der zuständige Projektleiter und die verantwortliche Elektrofachkraft des Auftraggebers) eingeschaltet werden. Diese entscheiden über die entsprechenden Maßnahmen.

Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes, darf nur von der verantwortlichen Elektrofachkraft oder durch eine von der verantwortlichen Elektrofachkraft beauftragten Person vorgenommen werden.

Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten. Elektrische Betriebsmittel dürfen nur in Verbindung mit FI-Schutzschaltern, zugelassenen Baustromverteilern oder über zugelassene Steckadapter benutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die elektrischen Betriebsmittel in einem vorschriftsmäßigen Zustand befinden. Insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsüberprüfungen sind fristgemäß durchzuführen und es ist darauf zu achten, dass der nächste Prüftermin nicht überzogen ist.

5.2 Elektrische Anschlüsse

Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur durch unsere Elektroabteilung oder durch eine von der verantwortlichen Elektrofachkraft beauftragten Person durchgeführt werden.

Die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellenverteiler müssen nach VDE 0612 gebaut und in vorschriftsmäßigem Zustand sein. Die Fehlerstromschutzschalter (FI) sind durch den AN arbeitstäglich durch Betätigten der Prüfeinrichtung zu prüfen und zu dokumentieren.

5.3 Abnahme und Freigabe der Elektroarbeiten

Ohne die Abnahme durch die verantwortliche Elektrofachkraft oder durch eine von der verantwortlichen Elektrofachkraft beauftragten Person vom Auftraggeber, darf die elektrische Einrichtung nicht zur Nutzung freigegeben werden.

Wird ohne die Freigabe der **verantwortlichen Elektrofachkraft** eine Anlage betrieben und es kommt zu einem Schaden, bleibt der Auftragnehmer bzw. der Errichter ohne zeitliche Begrenzung im vollen Umfang dafür haftbar.

6. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

6.1 Werkseigene Einrichtungen

Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung des zuständigen Auftraggebers, der den Auftrag überwacht, zulässig. Außerdem ist dies mit dem jeweiligen betrieblichen Vorgesetzten abzuklären.

6.2 Gerätschaften der Fremdfirmen

Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte, müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und betrieben werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen durchgeführt und dokumentiert werden. (DGUV Vorschrift 3 – ortsveränderliche Anlagen, Container, Leitern usw.)

Elektrogeräte dürfen nur unter Verwendung von Fehlerstromschutzschaltern - PRCD-S an der Hausinstallation oder ohne PRCD-S nur an zugelassenen Baustromverteilern angeschlossen werden.



PRCD-S

6.3 Autogen-Schweißgeräte

Azetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern. Bei Gasentnahme aus liegenden Azetylen Flaschen muss das Flaschenventil mindestens 40 cm höher als der Flaschenverschluss gelagert werden.

Sauerstoff-Armaturen, -Leitungen und -Dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

Transportable Schweißgeräte müssen mit vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherungen versehen sein. Die Rückschlagsicherungen müssen geprüft sein (jährlich).

6.4 Elektro-Schweißgeräte

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten.

Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

6.5 Schleif- und Trennmaschinen

Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen ist ebenso, wie bei Feuerarbeiten und Arbeiten an beheizten Bitumenkocher der Brandschutzbeauftragte des Auftraggebers im Vorfeld zu verständigen und die entsprechende Erlaubnis (siehe Punkt 3.1) einzuholen.

6.6 Bitumenkocher

Die Verwendung von Gas und anderweitig beheizten Bitumenkochern auf den Dachflächen der Werksgebäude sowie im übrigen Werksgelände ist grundsätzlich untersagt. Wenn solche Arbeiten stattfinden müssen, ist vorab die Genehmigung der Brandschutzabteilung einzuholen und zwingend der Feuererlaubnisschein (s. Punkt 3.1) auszufüllen.

6.7 Kennzeichnung

Die Zugehörigkeit der eingesetzten Mitarbeiter zur jeweiligen Fremdfirma muss deutlich erkennbar sein (z. B. durch eine entsprechende Arbeitskleidung mit Namenskennzeichnung oder durch ein sichtbar getragenes Namensschild). Ebenso müssen Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

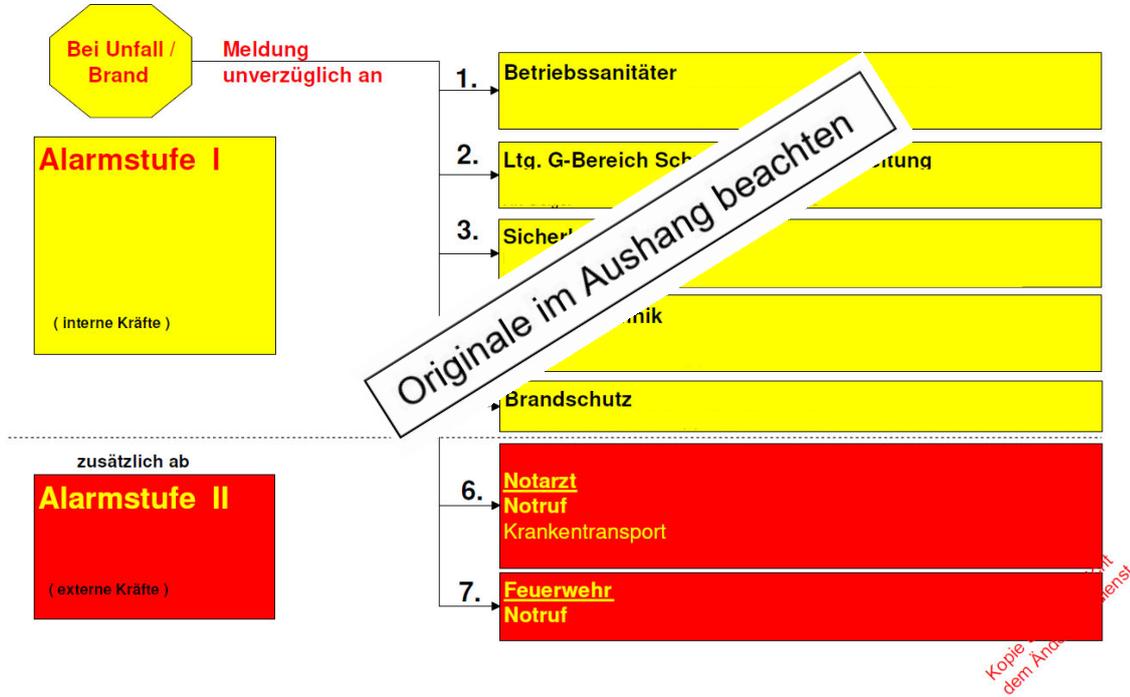
7. Verhalten im Gefahrfall (Unfall, Brand)

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen selbstverständlich unsere Ersthelfer bzw. Betriebs-Sanitäter zur Verfügung. Falls notwendig alarmieren Sie externe Rettungskräfte, wie im Alarmplan (siehe Anhang bzw. Aushänge vor Ort) beschrieben.

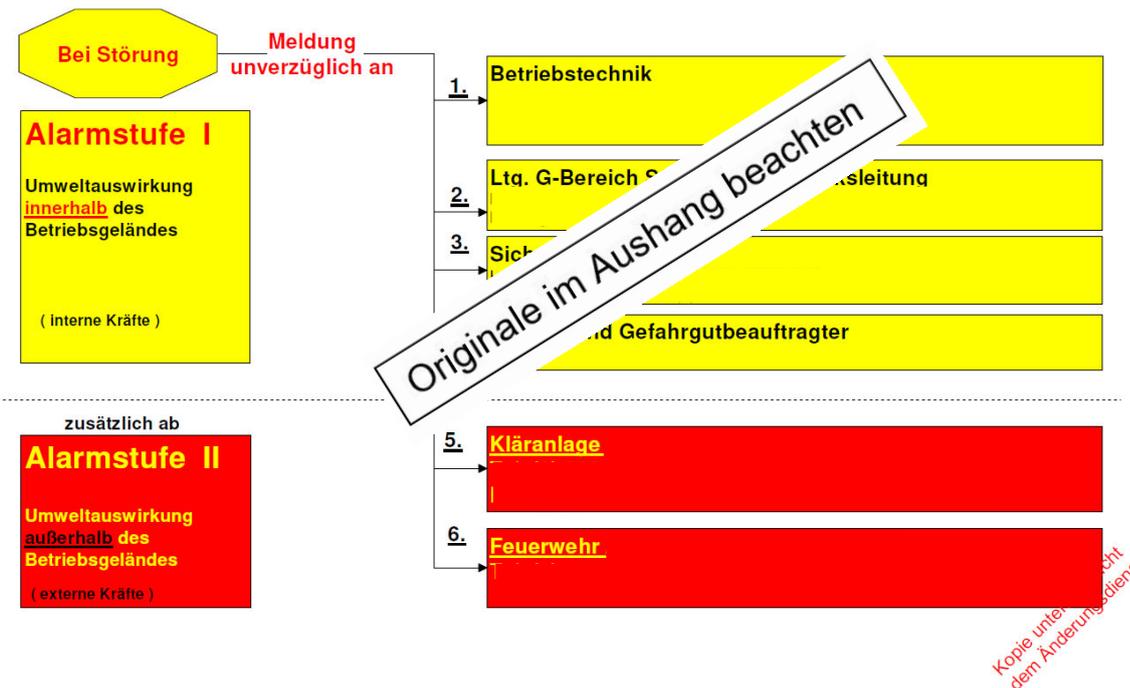
Anlage 1:

Beispiel für Alarmplan für Unfall/Brand sowie für Chemikalien und auslaufende Flüssigkeiten

GUHRING GRUPPE	Alarmplan für Unfall / Brand	AN-PAP-19-ABV-01-AL-01-A1-02 Seite 1 von 1
-----------------------	-------------------------------------	---



GUHRING GRUPPE	Alarmplan für Chemikalien und auslaufende Flüssigkeiten	AN-PAP-19-ABV-01-AL-01-A1-01 Seite 1 von 1
-----------------------	--	---



Anlage 2:

Erlaubnisschein für Feuerarbeiten (AN-VA-19-BRS-01-04)

	<p>QM-Anlage Abschnitt 19 Feuererlaubnisschein</p>	<p>AN-VA-19-BRS - 01-04 Rev.: 2 Seite 1 von 3</p>	
<p>Beauftragter (Firma oder Abt.):</p> <p>Arbeitsort (Firma, Gebäude, Geschoss, Raum):</p> <p><input type="checkbox"/> Brennen/Schweißen <input type="checkbox"/> Schleifen/Trennen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Schrumpfen/Heißkleben <input type="checkbox"/> Dacharbeiten.....</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges:</p> <p>Arbeitsauftrag/ Ansprechpartner intern:</p> <p>Auszuführen von:</p> <p>Arbeitsbeginn: Arbeitsende:</p> <p>BMA: abgeschaltete Gruppe/ Linie Nr:</p>			
Notrufnummer: (0) 112	Nächstes Telefon / Druckknopfmelder:	
Maßnahmen vor Arbeitsbeginn			
Thema	Aktion	Erforderlich	Erledigt
Arbeitsbereich	Festlegen des Gefahrenbereiches, Absperrn (Radius mind. 15 m, Sicherung darunter liegender Gitterrostebenen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Sicherheitseinweisung durch Auftraggeber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Entfernen brennbarer Stoffe (Gase, Flüssigkeiten, Feststoffe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	oder Abdecken mit nichtbrennbaren Platten, Matten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Spülen/Reinigen von Rohrleitungen/Behältern/Apparaten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Abdecken/Verschließen von Öffnungen, Ritzen, Fugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Eine zusätzliche mechanische Belüftung ist notwendig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ein normales Lüften ist notwendig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereitstellen von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> CO ₂ , <input type="checkbox"/> Pulver- <input type="checkbox"/> Schaum- <input type="checkbox"/> Wasser-Löcher <input type="checkbox"/> großer, mobiler Schaumlöcher bereitstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Wandhydrant, Schlauch unter Druck an Arbeitsbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagentechnik	Bei Abschalten von BMA von ausgewiesenen Personen, Inbetriebnahme mit Brandschutzbeauftragten Ersatzmaßnahme(n) festlegen! Schaum- und CO ₂ - Löschanlage beachten !	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Brandwache	Einweisen der Brandwache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Maßnahmen während der Arbeit			
Thema	Aktion	Erforderlich	Erledigt
Brandwache	Ständige Kontrolle des Gefahrenbereiches (auch während Arbeitspausen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterbrechung	Sicherung der Arbeitsmittel durch den Ausführenden (Ventile an Gasflaschen schließen, E-Geräte stromlos schalten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Belüftung	Eine zusätzliche mechanische Belüftung ist notwendig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ständiges normales Lüften ist notwendig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage 2:

Erlaubnisschein zur Durchführung von Arbeiten im Ex-Bereich (AN-VA-19-EXS-01-01)

		QM-Anlage Abschnitt 19		AN-VA-19-EXS -01-01 Rev.: 1 Seite 1 von 3	
		Erlaubnisschein zur Durchführung von Arbeiten im Bereichen mit explosionsfähiger Atmosphäre			
Beauftragter (Firma oder Abt.): Arbeitsort (Firma, Gebäude, Geschoss, Raum): <input type="checkbox"/> Brennen/Schweißen / <input type="checkbox"/> Schleifen/Trennen <input type="checkbox"/> Lötten <input type="checkbox"/> Schrumpfen/Heißkleben <input type="checkbox"/> Dacharbeiten nur in Verbindung mit dem Feuererlaubnisschein (AN-VA-19-BRS-01-04) <input type="checkbox"/> Instandhaltung <input type="checkbox"/> Elektroarbeiten <input type="checkbox"/> Reparatur <input type="checkbox"/> Reinigungsarbeiten <input type="checkbox"/> Umbau <input type="checkbox"/> Sonstiges Arbeitsauftrag/ Ansprechpartner intern: Auszuführen von: Arbeitsbeginn: Arbeitsende: BMA: abgeschaltete Gruppe/ Linie Nr.:					
Notrufnummer: (0) 112			Nächstes Telefon / Druckknopfmelder:		
Maßnahmen vor Arbeitsbeginn					
Thema	Aktion	Erforderlich	Erledigt		
Arbeitsbereich	Sicherheitseinweisung durch Auftraggeber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Anlage / -teil außer Betrieb nehmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Rohrleitungen abtrennen / abschotten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	bewegliche Apparate sichern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Elektrische Anlagen sichern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Umkleidungen / Isolierungen entfernen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Raumluft / Arbeitsbereich freimessen < 20% UEG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Abdichten von Öffnungen / Durchlässe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Abdecken feuergefährdender Gegenstände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Ggf. Absperrung einrichten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Entfernung gefährlicher Stoffe: Staubablagerungen Umkreis 5m, Gase, Flüssigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bereitstellen von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> CO ₂ , <input type="checkbox"/> Pulver- <input type="checkbox"/> Schaum- <input type="checkbox"/> Wasser-Löcher <input type="checkbox"/> großer, mobiler Schaumlöcher bereitstellen <input type="checkbox"/> Wandhydrant, Schlauch unter Druck an Arbeitsbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Anlagentechnik	Bei Abschalten von BMA von ausgewiesenen Personen, Info an/Abstimmung mit Brandschutzbeauftragten Ersatzmaßnahme(n) festlegen! Schaum- und CO₂- Löschanlage beachten !	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Brandwache	Einweisen der Brandwache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sonstiges		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Maßnahmen während der Arbeit					
Thema	Aktion	Erforderlich	Erledigt		
Brandwache	Ständige Kontrolle des Gefahrenbereiches (auch während Arbeitspausen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Unterbrechung	Sicherung der Arbeitsmittel durch den Ausführenden (Ventile an Gasflaschen schließen, E-Geräte stromlos schalten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Arbeitsmittel	Gaswarngeräte benutzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Atemschutz benutzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Schutzkleidung tragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Ex-geschütztes Werkzeug und Betriebsmittel benutzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Anlage 3:

Brände verhüten (AN-VA-19-BRS-01-01)

Brände verhüten



Keine offene Flamme: Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall Verhalten bei Alarmierung

1. Ruhe bewahren
Brand melden

Feuermelder betätigen

Notruf (0) 112

2. In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen /
Hilflose mitnehmen

Türen schließen/ nicht verschließen



Gekennzeichnete
Fluchtwege folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

3. Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen

4. Feueralarm

Bei Alarm ist das Gebäude
umgehend zu verlassen.

5. Ende Feueralarm

a) Der Alarm darf nur von der
Feuerwehr ausgeschaltet werden.

b) Erst nach Aufforderung des
leitenden Einsatzleiters der
Feuerwehr darf das Gebäude
wieder betreten werden.

Anlage 5:

Sicherheitszeichen (Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungszeichen)

Verbotszeichen



Zutritt für Unbefugte verboten



Für Fußgänger verboten



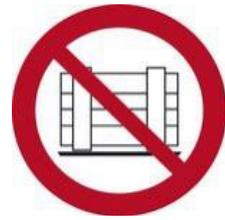
Kein Trinkwasser



Rauchen verboten



Keine offene Flamme



Abstellen oder Lagern
verboten

Warnzeichen



Warnung vor ätzenden
Stoffen



Warnung vor
feuergefährlichen Stoffen



Warnung vor explosions-
fähiger Atmosphäre



Warnung vor explosions-
gefährlichen Stoffen



Warnung vor giftigen Stoffen



Warnung vor Laserstrahlen



Warnung vor magnetischem
Feld



Warnung vor gefährlicher
elektrischer Spannung



Warnung vor radioaktiven
Stoffen oder ionisierender
Strahlung

Anlage 5:

Sicherheitszeichen (Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungszeichen)

Gebotszeichen



Augenschutz tragen



Atemschutz tragen



Kopfschutz benutzen



Gehörschutz tragen



Handschutz benutzen



Fußschutz benutzen

Rettungszeichen



Notausgang



Rettungsweg / Notausgang



Rettungsweg / Notausgang



Erste Hilfe



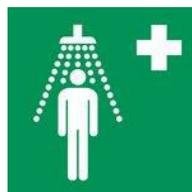
Richtungsangabe für Erste Hilfe



Notruftelefon



Krankentrage



Notdusche



Augenspüleinrichtung

Anlage 6:

Zusatzhinweise Hartmetallwerke (G-ELIT Bereich Hartstoffe / KF Kulmbach / KF Thurnau)

In den Hartmetallwerken bestehen aufgrund anderer Werkstoffe und anderer Apparaturen teilweise zusätzliche Regelungen.

Der Umgang mit Hartmetallpulver und Hartmetallformteilen ist nur Mitarbeitern der Hartmetallwerke gestattet. Sollten bei der Ausführung des Auftrages Hartmetallpulver oder Hartmetallformteile behindern oder eventuell beschädigt werden können, ist zur Vermeidung von Gefahren der Ansprechpartner (Kordinator) des Auftraggebers zu informieren.

Hartmetallstaub ist nicht zu kehren oder aufzuwirbeln, sondern nur mit dafür ausgelegten Saugern mit Filtern der Klasse H aufzunehmen. Besteht die Möglichkeit, dass Sie mit Hartmetallstaubablagerungen in Berührung kommen, können Sie über unseren Ansprechpartner / Koordinator die Betriebsanweisung „Hartmetallmischung“ erhalten. Sollten die Hände durch Hartmetallstaub verschmutzt sein, so sind diese vor Nahrungsaufnahme oder Rauchen gründlich zu reinigen.

Gase und brennbare Flüssigkeiten sind ungefährlich, solange sie in den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen eingeschlossen sind. Bei unbeabsichtigtem Ausströmen von Gasen bzw. Austreten von brennbaren Flüssigkeiten können je nach Art folgende Gefahren entstehen:

- Gefahren durch Überdruck (direkte Einwirkung eines Gasstrahles oder Peitscheneffekt),
- Erfrierungsgefahr durch tiefkalte Gase,
- Erstickungsgefahr durch Sauerstoffmangel,
- Vergiftungsgefahr,
- Brand- und Explosionsgefahr.

Wenn Gasanlagen oder Gasbehälter durch äußeres Feuer erhitzt werden, besteht Berstgefahr. Dies gilt auch, wenn tiefkaltes verflüssigtes Gas in Leitungen eingeschlossen wird.

Zur Vermeidung dieser Gefahren ist es den Mitarbeitern des Auftragnehmers untersagt, Armaturen, Schalter usw. zu betätigen. Ist es aufgrund des Arbeitsauftrages erforderlich, ist dies nachweislich mit dem Koordinator abzusprechen. Bei Erkennen einer Gefahr ist sofort der Ansprechpartner des Auftraggebers zu informieren und wenn erforderlich, Maßnahmen, die bei Unfällen bzw. im Brandfall zu treffen sind, zu veranlassen.

Den Alarmplan, sowie die Flucht- und Rettungspläne finden Sie in allen Abteilungen – Bitte informieren Sie sich vor Arbeitsbeginn.

Beachten Sie bitte auch im Aushang die Betriebsanweisungen.

Informieren Sie sich vorab über Verhalten in Explosionsgefährdungszonen.

Anlage 7:

G-ELIT Alarmanlage ISOHEXAN

Standort: **Pulveraufbereitung G-Elit** – Alarmgebung

* Eingang vom Hauptgang

* Eingang vom Pulverlager

* Einwiegeraum / Schaltwarte

* Attritorenraum mit Sprühturm

- Warnlampe geht bei 30% UEG (untere Explosionsgrenze) an, fällt der Wert geht Lampe automatisch aus – Achtung Voralarm zu 40% - siehe unten
- Hupe ertönt bei 40% UEG – selbsthaltend – muss in der Schaltwarte im Bereich Pulveraufbereitung quittiert werden.
- **Bei Ertönen der Hupe** besteht erhöhte Explosionsgefahr – Raum möglichst nicht betreten, auf keinem Fall jedoch mit Hubwagen oder anderen Geräten, die elektr. Funken auslösen können, wie z.B. Handy, Raum betreten.
- Ist **bei Ertönen der Hupe** ein Mitarbeiter mit einem elektr. Hubwagen bereits in der Pulveraufbereitung, so ist dieser sofort nicht mehr zu benutzen. Er ist entgegen einer alten Vorgabe nicht auszuschalten!

Anlage 8:

Gefahrstoff-Betriebsanweisung Hartmetallmischungen der HM-Werke

G-Elit / Bereich Hartstoffe Arbeitsbereich: alle Kostenstellen Erstellt von: Andreas Hoff (SIFA) Freigabe: Hr. Jürgen Voss (Werkleitung)	BETRIEBSANWEISUNG (BA) GEM. § 14 GEFSTOFFV Arbeitsplatz: siehe Kst. und Tätigkeiten Tätigkeit: Tätigkeiten/Kontakt mit HM-Pulver/Staub, HM-Knetmasse oder nicht gesinterten HM-Teilen	 BA : 1004 / 11 Stand: <u>15.02.2023</u> (Ohne Unterschrift gültig)
Gefahrstoffbezeichnung		
Hartmetall ungesintert (Pulver, Granulat, Staub und Stücke)		
Gefahren für Mensch und Umwelt		
 	<ul style="list-style-type: none">- Hartmetalle in ungesintert Form können, wenn das Bindemittel Cobalt ist, beim Einatmen Krebs erzeugen (H350i), eine Allergie oder Atembeschwerden verursachen (H334) und lebensgefährlich sein (H330)- sie sind beim Verschlucken gesundheitsschädlich (H302)- sie verursachen schwere Augenreizung (H319)- sie können allergische Hautreaktionen verursachen- sie können vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen (H360FD)- Die Gefahr der Staubexplosion ist nicht ausgeschlossen (H228)- Bei Brand entsteht Kohlenstoffmonoxid (H228), Kohlenstoffdioxid (H228), giftig, Kohlenstoffdioxid (ist schwerer als Luft, erstickend in hoher Konzentration) und Cobalttoxin	
Schutzmaßnahmen / Verhaltensregeln		
 	<ul style="list-style-type: none">- Vor Arbeitsbeginn Hautschutzcreme (z.B. Avabon, Sansibon) verwenden, oder z.B. bei Feuchte (Strangpressm... Hautschäden Schutzhandschuhe tragen- Das Essen, Trinken und Rauchen in den Bereichen, in denen dieses Material verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, ist verboten.- Mitarbeiter, die ihr Gesicht diesem Material beenden, wie auch vor dem Essen, Trinken oder Rauchen, müssen sich die Hände, gegebenenfalls auch das Gesicht, gründlich waschen, bei Bedarf Hautpflege verwenden (siehe Hautschutzplan)- Die Arbeitskleidung ist gemäß Belastung zu stellen und zu wechseln, sie dient dem Schutz vor Verschmutzungen und ist getrennt von üblicher Kleidung aufzubewahren- Staubeentwicklung und Staubaablagerung vermeiden (nicht kehren, nur saugen und feucht wischen), bei höherer Staubeentwicklung, z.B. bei Umfüll- und Reinigungsarbeiten Atemschutzmaske P3 tragen (siehe auch Atemschutzplan)- Rauchen und Umgang mit offenem Feuer ist nicht erlaubt, Zündquellen fernhalten- Jugendarbeitsschutz- und Mutterschutzgesetz beachten, der besondere Schutz Jugendlicher bis zum Beschäftigungsverbot von werdenden Müttern ist im Vorfeld zu besprechen, weitere Hinweise finden sie im Sicherheitsdatenblatt	 
Verhalten im Gefahrfall		
	<ul style="list-style-type: none">- Vorgesetzten informieren- Im Brandfall mit Löschsand löschen – nicht mit Wasser- Gesonderte Schulung zur Brandbekämpfung beachten	Notruf (0) 112
Erste Hilfe		
	<ul style="list-style-type: none">- Ersthelfer und Vorgesetzten verständigen- Bei Beschwerden im Bereich der oberen Atemwege sofort Frischluftzufuhr, Arzt hinzuziehen- Bei Augenkontakt etwa 10 Minuten Auge mit Wasser oder 1 Flasche Augenspüllösung spülen, unverletztes Auge dabei schützen, bei Bedarf steriler Verband und zum Augenarzt- Nach Verschlucken Mund ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzt hinzuziehen	Notruf (0) 112
Instandhaltung und sachgerechte Entsorgung		
<p>Bei Instandhaltungsarbeiten, wo Ablagerungen von HM-Staub oder –Pulver vorkommen, ist diese BA zu beachten. Staubsauger und Volkmann-Absaugungen sind mindestens jährlich von Sachkundigem zu prüfen und zu warten. Die wöchentliche Prüfung der Hauptfilter erfolgt durch die Mitarbeiter, jegliche Mängel sind dem Kst.-leiter zu melden, der die Instandsetzung veranlasst. Die Entsorgung von HM-Pulver entfällt, da HM-Rücklauf wieder aufbereitet erneut eingesetzt wird.</p>		

Anlage 9:

IT-Sicherheitsrichtlinie für externe Dienstleister

1. Hard- und Softwaremanagement

1.1 Benutzerverwaltung

Bei der Vergabe von Rechten an Sie oder Ihre Mitarbeiter gewährt der Auftraggeber nur einem kleinen und klar definierten Personenkreis den Zugriff und achtet auf eine restriktive Rechtevergabe. Die Vergabe der Zugriffsrechte ist durch den Projektleiter des Auftraggebers bei der IT schriftlich zu beantragen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor die erteilte Nutzungserlaubnis und die Zugriffsrechte wieder zu entziehen.

Die Verleihung, Weitergabe oder ähnliches von Benutzerrechten, Benutzerkennungen etc. ist strengstens untersagt. Der PIN bzw. das Passwort ist geheim zu halten.

1.2 Hard- und Software des Auftraggebers

Der Gebrauch von Hard- und oder Software des Auftraggebers durch Sie oder Ihre Mitarbeiter ist nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig. Entsprechende Anträge sind bei der IT des Auftraggebers einzureichen.

Dies schließt auch die Nutzung und Verarbeitung der Daten des Auftraggebers, die zur Auftragserfüllung notwendig sind, mit ein.

Die zur Verfügung gestellten Geräte sind sachgemäß zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Bei Verlust von Benutzerkennungen, IT-Geräten oder sonstigen zur Aufgabenerfüllung erteilten Rechten ist dies unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.

1.3 Hard- und Software des Dienstleisters

Bei der Verarbeitung von Daten des Auftraggebers auf Ihren IT-Geräten muss durch Sie gewährleistet sein, dass die Daten des Auftraggebers von Daten anderer Kunden getrennt sind.

Ihre beim Auftraggeber eingesetzten Geräte müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen, beschafft und betrieben werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen durchgeführt und dokumentiert werden.

Die von Ihnen eingesetzte Hard- und Software müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Es muss sichergestellt sein, dass die von Ihnen verwendeten und mitgebrachten IT-Geräte die aktuelle Version einer Virenschutz-Software besitzen und regelmäßig Updates durchgeführt werden.

Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die genutzte Software mit aktuellen Sicherheits-Patches und Updates versorgt ist.

2. Leistungserbringung

2.1 Nutzung von Internet und Kommunikationsinfrastruktur

Es werden alle Zugriffe auf das Internet und die Kommunikationsinfrastruktur durch die IT des Auftraggebers zu Diagnose- und Sicherheitszwecken protokolliert.

Wird Ihnen der Zugriff auf Internet und E-Mail gewährt, ist die Nutzung dieser Dienste ausschließlich für geschäftliche Zwecke erlaubt.

2.2 Netzwerk

Zugriff auf das Netzwerk ist nur nach vorheriger Beantragung und Genehmigung bei der IT des Auftraggebers möglich.

2.3 Fernwartung

Der lokale Zugriff auf das Netzwerk des Auftraggebers ist immer einem Fernzugriff vorzuziehen. Ein Fernzugriff ist nur nach Beantragung und Genehmigung bei der IT des Auftraggebers möglich.

VPN-Zugänge werden nur zeitlich begrenzt und nur für namentlich benannte Benutzer angelegt. Die Nutzung von Sammel-Usern oder die Weitergabe der Zugangsdaten ist strengstens untersagt. Die Vergabe eines VPN-Zugangs erfolgt nach Beantragung und Genehmigung bei der IT des Auftraggebers. Vor der Aushändigung der Zugangsdaten für VPN haben Sie bzw. Ihr Mitarbeiter eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen. Die Zugriffe werden durch die IT des Auftraggebers zu Diagnose- und Sicherheitszwecken protokolliert.

2.4 Beendigung der Leistungserbringung

Werden Ihnen oder Ihren Mitarbeitern für die Leistungserbringung von Seiten des Auftraggebers IT-Geräte, Datenträger, Benutzerkennungen oder Systemanmeldungen ausgehändigt, müssen diese bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder bei Mitarbeiterveränderung unverzüglich dem Auftraggeber zurückgegeben bzw. die Sperrung der Berechtigungen durchgeführt werden. Die Mitteilungs- und Informationspflicht stellt für Sie eine Bringschuld dar.

Daten des Auftraggebers, die Ihnen für die Leistungserbringung zur Verfügung gestellt wurden bzw. die Sie durch Ihre Arbeit generiert haben, sind bei Beendigung des Dienstverhältnisses an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. zu löschen.

3. Umgang mit technischen Störungen

Bei Störungen oder IT-Sicherheitsvorfällen ist der Projektleiter des Auftraggebers zu informieren. Vorfälle sind unverzüglich zu melden.

4. Zugang zu Bereichen mit sensibler IT-Infrastruktur

Der Zugang zu Bereichen mit sensibler IT-Infrastruktur, z. B. Serverräume, ist nur befugtem Personal gestattet. Tätigkeiten in sensiblen Bereichen mit IT-Infrastruktur ist nur unter Aufsicht erlaubt.

Für alle durchgeführten Arbeiten und mögliche Folgen sind Sie verantwortlich. Sie sind nur berechtigt die Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen.

Es dürfen ausschließlich Geräte mit in die Bereiche genommen werden, die für die Ausführung der Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages notwendig sind. Fremdgeräte dürfen nur in Absprache mit dem Projektleiter des Auftraggebers in den Stromkreis integriert werden.

Für Tätigkeiten im Rechenzentrum sowie im Telkoraum an den Standorten Albstadt Herderstraße und Albstadt Hahnstraße gilt zusätzlich Anlage 10 dieser Anweisung.

Merkblatt

§ 5 BDSG – Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Absatz 2 BDSG – Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Ab- ruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abruft oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht au- tomatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
 - a. entgegen § 28 Abs. 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
 - b. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2, § 30 a Abs. 3 Satz 3 oder § 40 Abs. 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 44 BDSG – Strafvorschriften

- (1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Datenschutz-Grundverordnung ist einzuhalten.

Anlage 10:

Plakat „Arbeiten im gesicherten Bereich“ Rechenzentrum sowie
Telkoraum“ (AN-VA-19-BRS-01-12)

AN-VA-19-BRS-01-12 Rev.1

GÜHRING - GRUPPE

Vor dem Betreten des gesicherten Bereiches bitte beachten:



RAUCHEN VERBOTEN



FOTOGRAFIEREN UND FILMEN
VERBOTEN



ESSEN UND TRINKEN
VERBOTEN



BEI ALARM
RAUM SOFORT VERLASSEN



TÜRE BEI ARBEITEN
OFFEN LASSEN



NOT-AUS DARF NICHT
BETÄTIGT WERDEN



NUR DREI PERSONEN
GLEICHZEITIG IM RAUM

Externe Dienstleister dürfen die Räumlichkeiten nur in Begleitung
eines befähigten Gühring-Mitarbeiters betreten.

1. Dem verantwortlichen Gühring-Mitarbeiter ist Folge zu leisten
2. Nur notwendige Geräte dürfen mit in die Räumlichkeiten genommen werden
3. Abstellen/ Lagern von Gegenständen im Fluchtweg ist strengstens untersagt
4. Nach verlassen der Räumlichkeiten ist die Türe zu verschließen
5. Auffälligkeiten unverzüglich dem verantwortlichen Gühring-Mitarbeiter melden



Die aufgeführten Verbots- und Gebotszeichen gelten eingeschränkt auch für Besucher. In Absprache mit Werksleitung/Bereichsleitung vor Ort.

Ihre Sicherheit und Gesundheit ist uns wichtig!

Kopieren ist nicht
zulässig

Anlage 11:

Energiemanagement

Alle deutschen Standorte der Gührling-Gruppe betreiben ein Energiemanagementsystem.

Sie sind dazu angehalten, verantwortungsvoll mit von uns bereitgestellter Energie umzugehen und diese möglichst energieeffizient zu verwenden. Vermeiden Sie Verschwendung z.B. durch rechtzeitiges Ausschalten von Licht, Heizung, Wasser, Druckluft oder Werkzeugen.

Dienstleistungen oder Arbeiten an Gebäuden, Maschinen oder Einrichtungen, welche Einfluss auf den Energieverbrauch haben können, sind vor Auftragsvergabe mit dem Auftraggeber abzustimmen, damit Auswirkungen auf die Energieeffizienz beurteilt werden können. Es besteht das Ziel, Energieverbräuche zu senken, soweit dieses wirtschaftlich vertretbar ist. Dienstleister oder Fremdfirmen, die durch ihr Handeln Einfluss auf den Energieverbrauch des Auftraggebers haben, dürfen nur geschultes Personal dafür einsetzen.

Änderungen an Energiemesssystemen im Bereich der Energieversorgung (Einspeisung, NSHV und weitere Unter- oder Hauptverteilungen) bedürfen der Abstimmung und Genehmigung durch den Auftraggeber.

Sollten Sie Anregungen haben, wie wir unsere Energieeffizienz steigern können, nehmen wir diese sehr gerne entgegen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren projektverantwortlichen Ansprechpartner.

Anlage 12:

Bestätigung der Fremdfirmen (AN-VA-19-UM-06-FFB-01-02)

	UM-Anlage Abschnitt 19 Bestätigung der Fremdfirma	AN-VA-19-UM-06 -FFB-01-02 Rev.: 2 Seite 1 von 1
---	--	--

Empfänger:

Gühring KG
Zentraleinkauf
Herderstraße 50-54
72458 Albstadt

Die Firma _____

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

vertreten durch _____

bestätigt den Erhalt der Broschüre:

Arbeits- und Umweltschutzhinweise für Fremdfirmen

OrtDatumUnterschrift

Die Firma _____

Name _____

verpflichtet sich, die in der obengenannten Broschüre beschriebenen Regelungen und Hinweise einzuhalten und insbesondere die Mitarbeiter, die Tätigkeiten bei Gühring KG, Dr. Gühring KG, SL-Werkzeuge, Hollfelder-Gühring, G-Elit, KF Konrad Friedrichs und Stock verrichten, vor Arbeitsaufnahme und jährlich wiederkehrend nach dem Inhalt der Broschüre zu unterweisen.

Bei Untervergabe an einen Dritten, hat der durch den Auftraggeber beauftragte Unternehmer die Pflicht, diese Anforderungen aus der „AN-VA-19-UM-06-FFB-01-01 „Arbeits- & Umweltschutz Hinweise für Fremdfirmen“ sicherzustellen!

Die Broschüre **Arbeits- und Umweltschutzhinweise für Fremdfirmen** ist mitgeltender Bestandteil des Werkvertrages.

Anlage 13:

Bestätigung der Unterweisung durch den Fremdfirmen-Koordinator und der Fremdfirma (AN-VA-19-UM-06-FFB-01-03)

	<p style="text-align: center;">UM-Anlage Abschnitt 19 Bestätigung der Unterweisung durch den Fremdfirmen-Koordinator und die Fremdfirma</p>	<p style="text-align: center;">AN-VA-19-UM-06 -FFB-01-03 Rev.: 2 Seite 1 von 1</p>
---	--	---

Bestätigung der Unterweisung durch den Fremdfirmen-Koordinator und die Fremdfirma

Name und Adresse der Fremdfirma:

Bestellnummer (falls verfügbar):

	Anlage	Beschreibung
X	1	Alarmpläne – Muster für Unfall / Brand sowie Chemikalien und auslaufende Flüssigkeiten
	2	Erlaubnisschein feuergefährliche Arbeiten / Ex-Schutz Bereich
X	3	Brände verhüten
	4	Flucht- und Rettungsplan
	5	Sicherheitszeichen (Verbot-, Warn-, Gebot-, Rettungszeichen)
	6	Zusatzhinweise Hartmetallwerke
X	7	G-ELIT Alarmanlage ISOHEXAN
	8	Gefahrstoff-Betriebsanweisung Hartmetallmischung der HM-Werke
	9	IT-Sicherheitsrichtlinie für externe Dienstleister
X	10	Plakat „Arbeiten in gesicherten Bereichen“ Rechenzentrum sowie Telkoraum
X	11	Energiemanagement
X	12	Formular Bestätigung der Fremdfirmen

Grundsätzlich sind jederzeit für die beauftragten Arbeiten die sämtlich geltenden Arbeitsschutz Vorschriften/- Gesetze und DGUV Vorschriften einzuhalten.
(z.B. Arbeiten in Höhen, auf Dächern, Hubarbeitsbühnen sind nach der DGUV Vorschrift 38 §9 Absturzsicherungen anzulegen)

Bemerkung: Spalte 1 – Kennzeichnen der betreffenden Anlagen durch den Koordinator (Gühring)

Datum	Unterschrift Koordinator Unterweisende Auftraggeber	Name in Druckbuchstaben Unterschrift Beauftragter Fremdfirma
-------	--	---